

Aktenzeichen: 4 AZR 485/91
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 29. Juli 1992
- 4 AZR 485/91 -

I. Arbeitsgericht
Rheine

Urteil vom 21. Juni 1990
- 1 Ca 255/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 19. Juli 1991
- 18 Sa 1499/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung als Rohrnetzbauer

Gesetz:

BMT-G II § 20; Bezirkszusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen zum BMT-G II (BZT-G NRW) § 4, Lohngruppe V und VI

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Nur dann ist ein gelernter Arbeiter als Rohrnetzbauer in Lohngruppe VI Fallgruppe 39 bzw. 43 einzugruppieren, wenn er alle im Rohrnetz vorkommenden Arbeiten verrichtet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



4 AZR 485/91

18 Sa 1499/90 Hamm

Verkündet am
29. Juli 1992

Im Namen des Volkes!

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 1992 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Schneider und Bitter sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Apfel und Hecker für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. Juli 1991 - 18 Sa 1499/90 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die zutreffende tarifliche Eingruppierung des Klägers nach dem Lohngruppenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 des Bezirkszusatztarifvertrages NRW (BZT-G NRW) zu § 20 BMT-G II.

Der am 11. Februar 1959 geborene Kläger ist gelernter Gas- und Wasserinstallateur. Seine Lehrzeit dauerte vom 1. August 1976 bis 31. Januar 1979. Seit dem 1. April 1982 wird er von dem Beklagten aufgrund des Arbeitsvertrages vom 12. März 1982 als Arbeiter-Handwerker unter Eingruppierung in die Lohngruppe V BZT-G NRW (§ 4) beschäftigt. Nach § 2 des Arbeitsvertrages richtet sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) und den zusätzlich abgeschlossenen Tarifverträgen - insbesondere dem Bezirkszusatztarifvertrag (BZT-G NRW) - in der jeweils geltenden Fassung.

Beide Parteien sind kraft Organisationszugehörigkeit tarifgebunden.



Der beklagte Verband ist für die öffentliche Wasserversorgung von 11 Städten und Gemeinden mit 150.000 Einwohnern zuständig.

Der Kläger wird überwiegend im Rohrnetzbereich eingesetzt. Seit 1984 wird er für ca. 5 Wochen im Jahr auch zur Rufbereitschaft eingeteilt. Nach einer von dem Beklagten vorgenommenen Arbeitsauswertung für den Zeitraum November 1988 bis Mai 1989 arbeitete der Kläger im Rahmen der Wartung und Unterhaltung des Rohrnetzes 882 Stunden (= 82,66 %); im Bereich Herstellung Hausanschlüsse einschließlich Zählereinbau 7,5 Stunden (= 0,7 %); im Bereich Fahrzeugunterhaltung 16,25 Stunden (= 1,52 %); im Bereich Unterhaltung Lagerplatz 7 Stunden (= 0,66 %); im Bereich betriebliche Unterweisungen 3 Stunden (= 0,28 %); im Bereich Schlammabseitung 71,5 Stunden (= 6,6 %); im Bereich Reinigung von Pumpen und Wechsel von Pumpen 34,25 Stunden (= 3,21 %) und im Bereich Rufbereitschaft Unterhaltung des Rohrnetzes 45,5 Stunden (= 4,26 %).

Im Änderungsvertrag vom 26. April 1988 vereinbarten die Parteien u. a. folgendes:

"Aufgrund einer Höhergruppierung erhält der § 4 des Arbeitsvertrages folgende Fassung:

"§ 4

Mit Wirkung vom 1. April 1988 wird ein Lohn nach der Lohngruppe VI BZT-G/NRW gezahlt".



Der Kläger ist der Auffassung, er sei vom Beginn seiner Beschäftigung an zutreffend in die Lohngruppe VI Fallgr. 1 einzugruppieren gewesen, da er die Merkmale in Abschnitt a) Nr. 39 des Lohngruppenverzeichnisses erfülle. Nach Ablauf der sechsjährigen Bewährungszeit erfülle er deshalb die Voraussetzungen der Lohngruppe VII Fallgr. 2.

Nachdem er diese Forderung mit Schreiben vom 13. September 1988 und 3. Mai 1989 erfolglos geltend gemacht hat, hat er am 16. März 1990 Klage erhoben.

Der Kläger hat vorgetragen, seine Kenntnisse und Fertigkeiten, die er durch die abgeschlossene Berufsausbildung als Gas- und Wasserinstallateur gewonnen habe, entsprächen denen eines Rohrnetzbauers. Er werde bei allen im Verteilernetz des Wasserversorgungsunternehmens des Beklagten vorkommenden Arbeiten wie an Druckerhöhungsanlagen, bei der Hausanschlußherstellung und im Rohrnetzbau eingesetzt.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. November 1988 eine Vergütung nach der Lohngruppe VII Fallgr. 2 BMT-G zu zahlen und festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm die nachzuzahlenden Beträge ab Fälligkeit mit 4 % auf den Nettobetrag zu verzinsen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



Er hat die Auffassung vertreten, die Klage sei bereits un-
schlüssig, da zwischen dem vom Kläger erlernten Beruf eines Gas-
und Wasserinstallateurs und dem eines Rohrnetzbauers wesentliche
Unterschiede beständen.

Darüber hinaus übe der Kläger nicht alle im Verteilernetz
des Beklagten vorkommenden Arbeiten aus. So übe er keinerlei Tä-
tigkeiten aus in den Bereichen Herstellung von Hausanschlüssen,
Unterhaltung und Wartung von Hochdruckbehältern und Druckstatio-
nen. Nach der bestehenden organisatorischen Aufteilung der anfal-
lenden Arbeiten seien allein die Arbeitnehmer des Wasserwerksbe-
triebes für die Aufgaben der Überwachung und Wartung der Drucker-
höhungsanlagen zuständig. Hier werde der Kläger nicht tätig. Ent-
sprechendes gelte im Rahmen der Hausanschlußherstellung. Der Klä-
ger gehöre nicht zu der entsprechenden Arbeitsgruppe. Der Kläger
werde zu 82,66 % im Rahmen der Wartung und Unterhaltung des Rohr-
netzes eingesetzt, während der Rufbereitschaft nochmals zu
4,26 %. Falls er im Rahmen der Rufbereitschaft in den anderen Be-
reichen tätig werde, so seien dies Hilfstätigkeiten, die ihm vor-
übergehend übertragen worden seien. Sein Einsatz beziehe sich al-
lenfalls auf eine aus besonderen betrieblichen Gründen etwa er-
forderliche geringfügige Mithilfe.

Das Arbeitsgericht hat der Klageforderung entsprochen. Auf
die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage
abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger unter Beschrän-
kung des Zinsanspruchs auf die Zeit ab Rechtshängigkeit die Wie-
derherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Der Beklagte be-
antragt, die Revision zurückzuweisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Eingruppierung in die Lohngruppe VI Fallgr. 1

Abschn. a) Nr. 39 seit Beginn seiner Tätigkeit bzw. ab 1. November 1988 im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Lohngruppe VII Fallgr. 2 des Anhangs 2 zu § 4 BZT-G NRW zu § 20 BMT-G II.

1. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft Arbeitsvertrag und beiderseitiger Tarifbindung die Vorschriften des BMT-G II, des BZT-G NRW sowie das zu § 4 BZT-G NRW ergangene Lohngruppenverzeichnis bis zum 30. September 1990 in der Fassung vom 8. Februar 1985 und seitdem in der Fassung vom 7. Dezember 1990 Anwendung. Danach sind im vorliegenden Rechtsstreit die tariflichen Bestimmungen des Lohngruppenverzeichnisses, das gemäß § 62 BMFG und § 4 BZT-G NRW vereinbart worden ist, heranzuziehen.

2. Voraussetzung für die vom Kläger erstrebte Eingruppierung in die Lohngruppe VI Fallgr. 1 Abschn. a) Abs. 1 Nr. 39 bzw. Lohngruppe 6 Fallgr. 1 Abschn. a) Nr. 43 ist danach, daß er als gelernter Arbeiter eine ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung durch Zeugnisse nachgewiesen hat und in dem von ihm erlernten oder einem verwandten Fach eine besonders qualifizierte Spezialtätigkeit verrichtet und zwar als ... Nr. 39 (bzw. Nr. 43) "Rohrnetzbauer, der ... alle im Verteilernetz des Wasserversorgungsunternehmens vorkommenden Arbeiten, wie an Druckerhöhungsanlagen, an Hausdruckregleranlagen, Hausanschlußherstellung, Rohrnetzbau auszuführen hat."



In die vom Kläger erstrebte Lohngruppe VII Fallgr. 2 fallen gelernte Arbeiter und Arbeiter mit gleichwertiger Tätigkeit mit besonders qualifizierter oder besonders vielseitiger Tätigkeit der Lohngruppe VI nach sechsjähriger (bzw. vierjähriger) Bewährung in dieser Lohngruppe.

a) Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen der Ausgangslohngruppe V. Er ist gelernter Handwerker, der eine ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung durch Zeugnisse nachgewiesen hat. Denn er ist gelernter Gas- und Wasserinstallateur und hat dies durch Vorlage des Gesellenbriefes und des Prüfungszeugnisses vom 23. Januar 1979 nachgewiesen. Zwar ist der Beruf des Rohrnetzbauers nach dem Berufsausbildungsverzeichnis der Berufe nicht als besonderer Lehrberuf anerkannt. Doch übt der Kläger als Rohrnetzbauer eine Tätigkeit aus, die seinem erlernten Fach zumindest verwandt ist, was nach der Lohngruppe V Abschnitt a) Nr. 1 des Lohngruppenverzeichnisses sowohl in der bis zum 30. September 1990 wie in der ab 1. Oktober 1990 gültigen Fassung ausreicht.

b) Der Kläger erfüllte am 1. April 1988 auch die Voraussetzungen der Lohngruppe VI. Denn in diese Lohngruppe Fallgr. 2 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung fielen Arbeiter der Lohngruppe V nach sechsjähriger Bewährung.

c) Dagegen erfüllt der Kläger nicht die Voraussetzungen der Lohngruppe VI Fallgr. 1 und damit auch nicht die Voraussetzungen der Lohngruppe VII Fallgr. 2, also des Bewährungsaufstiegs aus der Lohngruppe VI. Denn die Fallgr. 1 Abschnitt a) Nr. 39 bzw. 43



in der ab 1. Oktober 1990 gültigen Fassung der Lohngruppe VI erfordert, daß der Rohrnetzbauer alle im Verteilernetz des Wasserversorgungsunternehmens vorkommenden Arbeiten, wie an Druckerhöhungsanlagen, an Hausdruckregleranlagen, Hausanschlußherstellungen und Rohrnetzbau ausführt.

Wie zwischen den Parteien unstreitig und vom Landesarbeitsgericht auch ungerügt festgestellt, übt der Kläger jedoch weit überwiegend allein Arbeiten im Zusammenhang mit der Rohrnetzunterhaltung aus. Andere Tätigkeiten der in den Nummern 39 bzw. 43 genannten Art übt er nur in seltenen Ausnahmefällen insbesondere während der Rufbereitschaftszeiten aus. Entscheidend für die Eingruppierung kommt es aber nach § 4 Abs. 1 BZT-G NRW auf die nicht nur vorübergehend auszuübende überwiegende Tätigkeit an (vgl. auch Foltin/Hoffmann/Martin, ÖTV-Handbuch für Arbeiter und Arbeiterinnen in NRW, 5. Aufl., S. 145).

d) Dieses sich aus dem bei der Tarifauslegung in erster Linie zu berücksichtigenden Tarifwortlaut (vgl. zur Tarifauslegung BAGE 46, 308, 313 = NZA 1985, 160 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung, m.w.N.) folgende Ergebnis wird durch den weiterhin heranzuziehenden Gesamtzusammenhang bestätigt. Denn die Tarifvertragsparteien haben in der Protokollerklärung zu der Lohngruppe VI Ziff. 2 a ausdrücklich festgelegt, daß die mit dem Hinweiszeichen *) versehenen Tätigkeitsmerkmale auch als erfüllt gelten, wenn der Arbeiter die Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang ausübt, wobei sie als nicht unerheblich bereits ein Viertel der Gesamttätigkeit ansehen. Die Tätigkeit des Klägers hat aber weder das



entsprechende Hinweiszeichen noch erreicht der Kläger diesen Prozentsatz.

e) Der Kläger erfüllt auch nicht die allgemeinen Merkmale der Lohngruppe VI Fallgr. 1, nämlich der besonderen Qualifikation bzw. der besonders vielseitigen Tätigkeit. Die Revision rügt zwar insoweit, daß der Kläger eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten ausüben müsse, wenn auch nur in geringem Umfang, dies könne aber nicht zur Verneinung des Tatbestandsmerkmals "vielseitig" führen. Abgesehen davon, daß der Kläger insoweit kein Erfahrungswissen vorhält, wenn er in anderen Bereichen tätig ist, kommt es hierauf nach dem Tarifvertrag nicht an. Denn nach der Protokollerklärung Nr. 1 zur Lohngruppe VI muß bei Mischttätigkeiten für die Teiltätigkeiten ein Prozentsatz von 25 % überstiegen werden. Diesen Prozentsatz erreicht der Kläger aber unstreitig nicht.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Bitter

Schneider

Hecker

Dr. Apfel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)